

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Alexandra Fröhlinger, LL.M. (WU)
Sachbearbeiter/in

alexandra.froehlinger@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5517
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

An alle
Landeshauptleute

Geschäftszahl: 2021-0.258.092

Wien, am 9. April 2021

**Betreff: Erlass betreffend die vorübergehende Anerkennung von theoretischen
Fahrschulkursen ohne physische Anwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten in der
Fahrschule (2. Verlängerung)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Erlassverlängerung

Angesichts der anhaltenden unveränderten Pandemiesituation und da die Infektionsgefahr nach wie vor noch nicht gebannt ist, erachtet das BMK eine weitere Verlängerung des Erlasses vom 05. Februar 2021, GZ: 2021-0.086.172, als sinnvoll und zweckmäßig.

Der genannte Erlass, mit dem ausnahmsweise und vorübergehend die Durchführung der theoretischen Fahrschulbildung auch ohne physische Anwesenheit in der Fahrschule anerkannt wurde, wird deshalb bis einschließlich 09. Mai 2021 verlängert. Danach wird die Situation abermals neu bewertet werden.

Inhaltlich sind weiterhin die Vorgaben gemäß Erlass vom 05. Februar 2021 vollumfänglich zu beachten.

2. Ankündigung zur 68. KDV-Novelle betreffend „e-Learning“

In den kommenden Tagen wird die 68. KDV-Novelle kundgemacht. In dieser wird eine neue rechtliche Basis hinsichtlich der Zulässigkeit von „e-Learning“ im Sinne eines Regel-Ausnahme-Prinzips geschaffen.

In § 64b Abs. 3 KDV wird festgelegt, dass die theoretische Ausbildung für alle Klassen von Lenkberechtigungen in Form der Präsenzlehre zu erfolgen hat. Zusätzlich wird ein neuer Absatz 3a eingefügt, in welchem eine Ausnahmeregelung von dem regulären

Präsenzunterricht geschaffen wird. Sollte es aufgrund der beschränkenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sein, Präsenzunterricht in den Räumlichkeiten der Fahrschule durchzuführen, so kann ausnahmsweise die theoretische Ausbildung auch als „e-Learning“ ohne physische Anwesenheit der KandidatInnen von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vorübergehend für zulässig erklärt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen und der genaue Zeitraum der Zulässigkeit ist von der Bundesministerin im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Eine entsprechende Kundmachung der Bundesministerin ist jedoch erst nach Inkrafttreten der KDV-Änderung rechtlich möglich.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden wird daher der bereits bestehende Erlass vom 05. Februar 2021, GZ: 2021-0.086.172, erneut verlängert. Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass mit Kundmachung der 68. KDV-Novelle und darauffolgender Kundmachung der Bundesministerin im Bundesgesetzblatt der gegenständliche Erlass als obsolet zu betrachten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast